

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	53 (1969)
Artikel:	Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau
Autor:	Flatt, Karl H.
Kapitel:	3: Folgen der Reformation
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070969

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DRITTER TEIL

FOLGEN DER REFORMATION

I. DIE SÄKULARISIERUNG DER KLÖSTER¹

Im Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 gestattete Bern den Austritt aus den Klöstern und verbot die Aufnahme von Novizen. Die Austretenden erhielten das eingebrachte Gut zurück und wurden, je nach Vermögensstand des Klosters, abgefunden. Eine berechnende Vorzugsbehandlung erfuhren die Äbte und Pröpste, denen man die Gotteshäuser abkaufte, um sich der Auseinandersetzung mit den Orden zu entziehen.

Der Staat übernahm die Klöster mit Vermögen und Schulden. Der Zuwachs des Staatsvermögens an liegendem Gut und nutzbaren Rechten (besonders Zehnten) war gewaltig; allein die Barmittel, auch aus eingeschmolzenen oder verkauften Kirchenzierden, reichten nicht aus, die Abfindung im Betrag von rund 60 000 Pfund und die jährlichen Leibgedinge von 1700 bis 2000 Pfund zu bezahlen. Es bedurfte der Anleihen. Bern hielt darauf, dass die Vermögenswerte zweckentsprechend verwendet wurden und gebot 1533 – freilich etwas spät – getrennte Rechnungsführung über das Klostergut².

Die Leute von *Wangen* wurden durch den im Oktober 1525 von Solothurn abgesetzten Pfarrer zu Deitingen, Ulrich Mohr, erstmals mit der neuen Lehre bekannt. Bern griff sofort ein und wies den Landvogt an, die Winkelprediger wegzuschicken. Während Wangen bei der Volksbefragung von 1524 den Entscheid den gnädigen Herren anheimgestellt hatte

¹ FELLER RICHARD, Der Staat Bern in der Reformation. Gedenkschrift zur Vierhundertjahrfeier der bernischen Kirchenreformation. Band 2, 1929. – DE QUERVAIN THEODOR, Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach Einführung der Reformation. Bern 1906.

² FELLER, Bern 2, S. 314ff. – FELLER, Reformation, S. 156ff., 197, 215f. – DE QUERVAIN, Zustände, S. 165f.

,nach üwerem gefallen, damit das lob gottes und die ere siner muetter und der lieben heiligen gesucht werd‘, forderte man schon 1526/27 Einigkeit zwischen Bern und Zürich und Predigt nach Art Zwinglis¹. – Offenbar lebte der Propst zu Wangen dem dritten, vermittelnden Glaubensmandat nicht nach, so dass ihn der Rat im Juli 1526 durch den Landvogt mit Strafe bedrohen liess. Im Dezember 1527 erging die Weisung an die Untertanen, dem Gotteshaus – wie bisher – Zinsen und Zehnten zu bezahlen².

Dem Reformationsmandat vom Februar 1528 fügte sich der Propst widerspruchlos, so dass man ihm die Verwaltung weiterhin beliess. Am 14. März erschien eine Ratsdelegation mit Seckelmeister Tillmann an der Spitze, die des Propstes Rechnung prüfte: die drei Kelche und das silberne Kreuz solle er nach Bern senden, vom Klosteramt nichts verkaufen. Man stelle ihm frei, einen Prädikanten anzustellen oder selbst zu predigen. Des Kirchengutes der von der Propstei verwalteten Ulrichskapelle in Thöriegen nahmen sich die Landleute selbst an; Bern zog nur den Zehnten an sich³.

Vom Angebot des Propstes, Renten, Gütten und anderes Einkommen aufzuzeichnen, machte der Rat am 4. März 1529 gerne Gebrauch. Resultat davon ist das summarische Pergament-Urbar desselben Jahres. Lucas, der Schreiber, gebürtig von Bremgarten, besorgte die Reinschrift⁴. – Laut Weisung vom 16. August sollte fortan der Landvogt Vierer und Bannwart bestellen. Als diese sich widerspenstig zeigten, meinte Bern, es könne sie zwar nicht ‚von irn consciennen‘ bringen, aber wohl ihre heimlichen Versammlungen verbieten. Noch im Oktober gestattete die Regierung dem Propst, für ein weiteres Jahr in Wangen zu bleiben; der Vogt allein aber besorge die Verwaltung⁵.

Endlich setzte Bern am 18. Dezember 1529 dem Propst Hans Dietrich und seiner Frau, nachdem er ‚frilich, unbezwungen und unhindergangen‘

¹ FLATT KARL H., Die Beziehungen der Propstei Wangen zum solothurnischen Wasseramt. JsolG 32, 1959, S. 102f.

² RM 27.7.1526 und 4.12.1527.

³ RM 9.9.1528, 14.1.1529, 24.12.1528, 3.5.1529. – Rechnung vom 14.3.1528 im Stiftsarchiv Zofingen (im StA Aarau).

⁴ RM 4.3.1529. – Urbar Wangen Nr. 1, StA Bern.

⁵ RM 16.8.1529, 14.10. und 23.10.1529.

die Propstei seinen Oberschirmherren und Kastvögten übergeben, zum Leibgeding¹:

- Haus und Baumgarten vor der Michelsinsel zu Bern;
- jährlich 15 Mütt Dinkel, 2 Mütt Hafer, 5 Saum Wein;
- jährlich 80 Pfund an Geld.

Bis zum 24. Juni durfte er die Einkünfte der Propstei nutzen, dafür aber den Prädikanten besolden. Auf den 29. September trat das Leibgeding in Kraft. Bei Tod der Frau würde das Leibgeding um die Hälfte vermindert. Haustrat und Gut des Ehepaars fielen nach dem Absterben an den Staat.

So vollzog sich die Reformation in Wangen reibungslos. Mit Hilfe des alten Propstes nahmen Grossrat Hans Pastor, Landvogt Matthäus Knecht und Schreiber Hans Bletz ein detailliertes Urbar auf, das am 28. November 1530 fertig vorlag²: das Propsteigut fiel an die Landvogtei Wangen.

Auch in *Thunstetten* warf die Reformation keine grossen Wellen, nachdem sich die Bauern mit ihren Forderungen von 1525 nicht hatten durchsetzen können. Leutpriester Lienhard Halmeyer und Helfer Adam Wisslocher unterzeichneten die Schlussreden der Berner Disputation³. Der Komtur von Münchenbuchsee und Thunstetten, Peter von Englisberg, ward mit einem fürstlichen Leibgeding abgefunden:

- Schloss und Herrschaft Bremgarten;
- jährlich 300 Pfund, je 50 Mütt Dinkel und Hafer, 4 Fass Wein⁴.

Mit Verweis auf diese Abfindung lehnte Bern 1542 weitere Ansprüche des Johanniterordens ab. Unter dem Vorwand, die Johanniter hätten die Insel Rhodos an die Türken verloren, sistierte der Rat schon 1528 die Pension an den Orden⁵.

Mit Hilfe des Statthalters Lienhard Halmeyer nahmen Seckelmeister Tillmann, Bauherr Michael Augsburger und Landschreiber Andres Gottfried in der Zeit zwischen Brachmonat 1530 und Heumonat 1531 ein ge naues Urbar auf⁶. Der Landvogt von Aarwangen verwaltete fortan die

¹ Ob. Spruchb. *DD*, S. 777f. – STECK und TOBLER, Nr. 2668.

² Urbar Wangen Nr. 2 im StA Bern.

³ STECK und TOBLER, S. 596, 598. ⁴ FELLER, Reformation, S. 197f.

⁵ FELLER, ibidem. – KÜMMERLI ARNOLD, Heimatbuch von Thunstetten 1, 1952, S. 457f.

⁶ Urbar Aarwangen Nr. 23 im StA Bern.

Güter zu Bleienbach, Rütschelen, Lotzwil, Steckholz, Mättenbach und Melchnau, seit der Resignation Haltmeyers, 1537, auch niederes Gericht und Grundbesitz zu Thunstetten-Bützberg. Die Rebberge zu Twann wurden dem Schaffner von Münchenbuchsee, die Güter im Bucheggberg dem Schaffner von Fraubrunnen zur Verwaltung übertragen¹.

Wir wissen bereits, wie übel man zu St. Peter im Schwarzwald die Bevogtung der *Propstei Herzogenbuchsee* nahm. Wirklich hat Vogt Hans Sträler im Sommer 1527 die Verwaltung tatkräftig in die Hand genommen und den Propst auf die Rolle eines Pfarrers zu Herzogenbuchsee beschränkt. Am 24. November 1527 versammelten sich alle Gläubiger und Schuldner im Hof zu Buchsee. Die erste Jahresrechnung als Schaffner legte Sträler auf Johanni 1528 vor. Daraus ist ersichtlich, wie er alte Schulden beglich, die nötigen Zuchttiere für die Dorfsame anschaffte, einen Speicher aus Rohrbach in Herzogenbuchsee aufstellte, Kirchenchor und Kirche reparierte, das Dach der Propstei ausbesserte. Als Einkünfte gingen in erster Linie rund 860 Mütt Zehntgetreide ein, von denen freilich die Quart an St. Urban und die Vogteiabgabe an den Landvogt abgezogen wurden. Die Einkünfte reichten nicht aus, die Auslagen zu decken, um so mehr als offenbar 1526 die Bodenzinse mit einem Ertrag von rund 32 Pfund wegfieelen².

An der Disputation in Bern widersetzte sich der Propst den Schlussreden nicht. Ende März 1528 reiste er – offenbar mit Erlaubnis Berns – nach St. Peter, kehrte aber nicht mehr zurück und nahm das Archiv mit. Als Bern dem Abt den Rechtsgang verweigerte, beschlagnahmte Österreich Zehnt und Kirchensatz Waldshut des bernischen Stiftes Königsfelden, worauf Bern seinerseits dem Kapitel Rheinfelden die Einkünfte von Asp und Densbüren sperrte. Der Groll wuchs, nachdem man in Bern von Verhandlungen zwischen St. Peter und Solothurn über eine Abtretung der Zehnten im Wasseramt hörte. Auf ein Schreiben König Ferdinands hin berief sich die Berner Regierung auf die Kastvogtei, die ihr kraft Oberherrlichkeit, laut Brief und Siegel, zustehe. Solothurn stellte sich trotz ver-

¹ Vgl. S. 184.

² STECK und TOBLER, Nrn. 1270, 1363, 1369. – Rechnung 1527/1528: B VII 1128 (bei den Amtsrechnungen Münchenbuchsee!) im StA Bern.

schiedener Mahnungen taub, und Bern appellierte vergeblich an seine Einsicht: «daß üwers und unsres lands nutzungen in frömbde land zogen wurden, zu verderplichem schaden gemeiner landschaft und der stetten¹».

Am 20. April 1528 kaufte Solothurn von der Abtei um 855 Gulden deren Zehntrechte zu Äschi, Etziken, Bolken, Hermiswil, Burg, Steinhof, Heinrichswil und Winistorf, d.h. in allen solothurnischen Gerichten, die bisher zu den Pfarreien Herzogenbuchsee und Seeberg gehört hatten. Erst 1539 erwarb Bern diese Rechte zurück².

Als man in St. Peter zur Überzeugung gelangte, dass Bern in eine Wiederherstellung der Propstei Herzogenbuchsee niemals einwilligen würde, suchte man Güter und Rechte zu versilbern. Bern ging am 19. Mai auf den Vorschlag ein und verlangte Offerte. Allein der Abt erschien nicht zu den auf den 16. Oktober festgesetzten *Verkaufsverhandlungen*.

So kam denn der Streit in den folgenden Jahren wiederholt vor die eidgenössische Tagsatzung: 1536 intervenierte der Bischof von Konstanz, 1540 der kaiserliche Gesandte in Baden. Bern aber bestand auf Verhandlungen mit dem Abt an Ort und Stelle. – Endlich sandte dieser im Mai 1549 Gesandte in die Aarestadt, die nicht nur von Schultheiss und Rat, sondern auch von den Burgern (CC = Grosser Rat) empfangen wurden. Man eröffnete ihnen den eidgenössischen Beschluss, «dhein kilchengut usser der eidgnößhaft khommen ze lassen, sonders inlendig ze halten», schlug aber die Entrichtung einer jährlichen Pension von 100 Gulden vor³.

Als der Abt die Frage 1555 neuerdings aufnahm, lud ihn Bern mit Schreiben vom 15. Januar 1556 vor Landgericht. Trotz Protest des königlichen Statthalters zu Ensisheim sprach das ordentliche Landgericht der Grafschaft Wangen zu Herzogenbuchsee, in Anwesenheit des bernischen Schultheissen, am 2. März den Abt aller Güter verlustig: Propst Rudolf habe 1528 nicht an der Disputation teilgenommen (?) und sei ‚hinder-rucks‘ mit Briefen und Gewahrsamen verschwunden. Überdies habe der Abt ohne Wissen des Kastvogtes, Bern, acht Zehnten verkauft⁴.

¹ STECK und TOBLER, Nrn. 1465, 1569, 1575, 1577, 1596, 1600, 1612, 1621.

² RQS I, S.95. – RQ IV², S.768. – Vgl. S. 321.

³ STECK und TOBLER, Nrn. 1688, 1723, 1853. – RQ IV¹, S.15; IV², S.770f. – FELLER, Reformation, S.200f.

⁴ RQ IV², Nr. 191 h, S.765–770.

Da aller Protest auf der Tagsatzung nichts nützte und Bern seine Usurpation zudem durch Landgerichtsurteil rechtlich legitimiert hatte, lenkte die Abtei ein und *trat am 21. Juni 1557*, auf Rat der Regentschaft in Ensisheim, *die Güter und Rechte der Propstei Herzogenbuchsee mit den drei Kollaturen (Herzogenbuchsee, Seeberg, Huttwil) und allen Zehntrechten um 5000 Gulden an Bern ab*¹.

Die säkularisierten Güter der Abteien St. Peter und St. Johannsen in Huttwil wurden seit der Reformation vom Schultheissen von Huttwil als Schaffner verwaltet. Hingegen hob Bern Ende des 16. Jahrhunderts die selbständige Schaffnerei Herzogenbuchsee auf, d.h. es übertrug sie dem Landvogt von Wangen, der 1607/08 erstmals eine gemeinsame Rechnung ablegte².

DAS KLOSTERGUT

Die Säkularisierung des Klostergutes brachte dem Staat Bern eine Fülle neuer öffentlicher Rechte und Einkünfte, umfangreichen Grundbesitz – freilich meist in der Hand von Erblehenbauern –, daneben aber auch zahlreiche neue Aufgaben und Lasten.

Bern gewann im Oberaargau:

1. *Twing und Bann* und niedere Gerichte zu Wangen (ausserhalb des städtischen Burgernziels), Ried und Walliswil, zu Herzogenbuchsee, Ober- und Niederönz, Wanzwil, Röthenbach und Heimenhausen, zu Thunstetten-Bützberg.
2. *Die Kirchensätze* zu Wangen einschliesslich Kaplanei Thörigen, zu Herzogenbuchsee, Seeberg und Huttwil, zu Thunstetten, Lotzwil, Rohrbach, Egerkingen im solothurnischen Gäu und Ätingen im Bucheggberg.
3. Von der Propstei Wangen die *Zehnten* von Wangen, Hofuhren, Ried, von der Propstei Herzogenbuchsee diejenigen der Pfarreien Seeberg, Huttwil und Buchsi (über das Gericht hinaus: von Bollodingen, Bettelhausen, Thörigen, Berggemeinde Ochlenberg, teils von Bleienbach, von Graben, Berken und Walliswil), von der Johanniter-Komturei Thunstetten diejenigen von Thunstetten, Bützberg, Meiniswil,

¹ RQ IV², Nr. 191h, S. 771–774. ² B VII 2115, StA Bern.

Haldimoos, Lotzwil, Gutenburg, Obersteckholz, Teile des Rohrbach-Zehnts – soweit er nicht schon 1504 mit der Herrschaft an Bern übergegangen war –, ferner die Zehnten der Pfarreien Egerkingen und Ätingen.

Die Zehnten der Propstei Wangen ertrugen ungefähr 80 Mütt, diejenigen aus den Pfarreien Herzogenbuchsee und Seeberg 850 Mütt, von Thunstetten und Umgebung 130 Mütt, von Huttwil 170 Mütt Getreide.

4. In den Pfarreien Wangen und Thunstetten (= Twing und Bann der betreffenden Gotteshäuser) *Bodenzinse* von umfassendem Grundbesitz. In Herzogenbuchsee hatten die Bauern sie 1526 grossteils abgelöst.

II. ABGRENZUNGEN UND AUSSCHEIDUNGEN INFOLGE DER REFORMATION

Bereits im Laufe des 15. Jahrhunderts hatte Bern mit den Nachbarständern die Staatsgrenzen bereinigt und im Innern mit den Twingherren die politischen Rechte abgegrenzt. Nun bedingte die Reformation noch die Ausscheidung der kirchlichen Rechte, was zur weitern Stärkung der Staatsgewalt beitrug.

1. KIRCHENSÄTZE

Verschiedene Kirchensätze hatte Bern schon vor der Reformation mit den zugehörigen Herrschaften erworben: Bleienbach, Eriswil, Oberbipp, Ursenbach, Walterswil und die Kaplaneien Aarwangen und Grünenberg-Melchnau. Sieben weitere Kollaturen im Oberaargau trug ihm die Reformation ein¹.

Aber immer noch gehörte das Patronat einzelner bernischer Kirchen auswärtigen Klöstern und Ständen, während Bern seinerseits Kirchensätze im Luzernbiet und Solothurnerland besass. Da beide Nachbarn beim alten Glauben verharrten, Bern sich aber dem neuen Glauben geöffnet hatte, wurde ein Tausch aus konfessionellen wie politischen Gründen wünschenswert. Wie weit auch in katholischen Ständen das staatliche Kirchenregiment gediehen war, zeigt das souveräne Verfügen Solothurns, aber auch Luzerns, über Gut ihrer Klöster.

Im Abkommen vom Juli 1539 trat Bern die Kirchensätze von Grenchen, Selzach, *Egerkingen* (inkl. Zehntbezug), Olten, Trimbach und Stüsslingen (inkl. Bodenzinsen) an Solothurn ab und empfing dafür die Kollaturen von *Wynigen*, Limpach, Diessbach, Leutwil, Uerkheim und Seon, *die acht strittigen Zehnten im äussern Wasseramt* und überdies 7120 Pfund².

Schwieriger gestalteten sich die Verhandlungen mit Luzern, die sogar vor die Tagsatzung gezogen wurden. Bereits 1546 hatte St. Urban den Kirchensatz Hägendorf an Solothurn abgetreten, behielt aber das Patronat

¹ Vgl. S. 314.

² RQ IV², Nr. 197d, S. 974–979.

von Balm und Deitingen, weil man sich nicht einigen konnte¹. – Im Mai 1579 kam es dann in St. Urban zum endgültigen Vertragsabschluss mit Bern: Dieses überliess Luzern die Kirchensätze von Luthern und Knutwil mit den Pfründen und empfing dafür die Kollaturen und Pfründen von *Madiswil und Wynau*. Von den von St. Urban gepachteten Schupposen musste der Pfarrer von Wynau weiterhin, bis zur Ablösung von 1587, Bodenzins entrichten. Auch die Zehnten und Zinsen, soweit sie nicht den Pfarrherren zustanden, behielt sich die Abtei vor². – Ferner trat Bern die vom Stift Zofingen übernommene niedere Gerichtsbarkeit mit Twing und Bann, Reispflicht und einigen Leibeigenen zu Knutwil gegen den *Zehnt von Aarwangen* mit einem Jahresertrag von 40 Malter an Luzern ab.

Endlich kam nach langen Erwägungen noch folgender Tausch zum Abschluss: Bern verzichtet auf alle Zehnten und Bodenzinse zu Knutwil und erhält dafür den *Kirchensatz, Zehnt und Bodenzinse in Niederbipp*: 29 Pfund 10 Schilling 4 Denar; 1 Mütt Kernen, 3 Mütt Roggen; 48 Malter, 3 Mütt, 3 Viertel Dinkel; 23 Malter, 3 Mütt, 3 Viertel Hafer; 1 Viertel Bohnen; 42 Hühner und 240 Eier sowie, zuhanden der Stiftsverwaltung Zofingen, die bisher von St. Urban bezogene *Zehntquart der Pfarrei Herzogenbuchsee* von zirka 200 Mütt Getreide².

2. KIRCHSPIELE

Wo es ohne Not anging, beliess Bern die Pfarreien im alten Umfang. Dasselbe gilt auch für die alten Dekanate, die als Kapitel der bernischen Landeskirche weiterbestanden. Zum Kapitel Langenthal kamen neu die bisher zum Bistum Basel gehörenden Pfarreien Ober- und Niederbipp, die zum Dekanat Willisau gehörenden Aarburg, Zofingen und Brittnau sowie das – nach Verlust der Pfarreien im Wasseramt – vom Dekanat Burgdorf abgeschnittene Wangen.

¹ WICKI HANS, Geschichte der Cisterzienser Abtei St. Urban im Zeitalter der Reformation. 1500–1550. Freiburg 1945 S.22.

² RQ IV², Nr. 199 d, S. 1074–1078. – Kollege Dr. Wolfram Limacher gewährte mir freundlicherweise Einsicht in seine abgeschlossene Dissertation «Geschichte der Zisterzienserabtei St. Urban im Zeitraum von 1551–1627», welche die komplizierten Verhandlungen von 1577 bis 1579 zu entwirren sucht.

Im Mittelalter hatten *Melchnau* und *Gondiswil* zur Urpfarrei *Grossdietwil* gehört, besassen aber je eine eigene Kapelle. Die Reformation setzte der blühenden Wallfahrt nach *Fribach* ein jähes Ende, was den Kollator, den Abt von St. Urban, zum Einspruch bewog. Die Melchnauer holten sich die drei Glocken, der Abt stellte Marienbild, Altartücher, Kelche und anderes Messgerät sicher, während die Dietwiler an den Fenstern Gefallen fanden. In Bern war man sich vorerst nicht klar, ob die Kapelle „uf unserm ertrich ligge“. Im Juli 1529 erging dann an den Landvogt von *Aarwangen* die Weisung, die Ziegel und des Abtes Zeichen von der Kapelle zu nehmen. Das Gotteshaus zerfiel, wie so manche andere Kapelle im *Oberaargau* auch. Vergeblich forderten die *Luzerner* auf der Tagsatzung von 1538/39 eine Entschädigung¹.

Die Kollatur der Burgkapelle St. Georg auf *Grünenberg* hatte Bern 1480 mit dem Rest der Herrschaft erworben. In den Jahren 1508–1510 bauten die Bauern im Dorf eine eigene Kirche, die am 28. Juli geweiht ward. Sie ersetzte die bald zerfallende Burgkapelle. Bern unterstützte das Unternehmen und bewilligte im Dezember 1512 einen Bettelbrief zur Schuldentilgung. Im Herbst 1518 ermahnte man die Untertanen, dem Priester die Wohnung herzurichten. So war es denn zehn Jahre später, in der Reformation, nur noch ein kleiner Schritt, *Melchnau* zur eigenen Pfarrei zu erheben².

Verworrener liegen die Verhältnisse zu *Langenthal*. Das Dorf gehörte zusammen mit *Schoren* zur Pfarrkirche von *Thunstetten*. Für einen bestimmten Kreis von zugezogenen Leuten und Klosterbedienten gab es aber im Dorf eine schon im 12. Jahrhundert von den *Langenstein* gestiftete Kirche der Abtei St. Urban. Seit dem Abgang der Kapelle von *Kleinroth* besuchten sie auch die Leute von *Untersteckholz*.

An der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert erwog der Komtur von *Thunstetten* eine Zeitlang, dem Wunsch der *Langenthaler* nach einer eigenen Kapelle zu entsprechen. Der Bau unterblieb aber. Man fand 1514

¹ WÜRGLER HANS, Die Wallfahrtskapelle zu *Fribach-Gondiswil*. OJB 6, 1963, S. 80ff. – STECK und TOBLER, Nrn. 2250, 2268, 2280, 2288f., 2424, 2562.

² KASSER PAUL, Geschichte des Amtes und des Schlosses *Aarwangen*. 1953², S. 49 bis 52. – STECK und TOBLER, Nrn. 504, 1631, 1667. – Vgl. S. 168.

eine andere Lösung, indem der Abt von St. Urban gestattete, in seiner Kirche zu Langenthal einen neuen Altar zu errichten, an dem ein von den Langenthalern besoldeter, von Thunstetten gewählter Kaplan wöchentlich dreimal die Frühmesse für alle Dorfbewohner lesen sollte¹.

Infolge der Reformation wurde die Johanniterkomturei Thunstetten 1528 durch Bern aufgehoben. «Die Verpflichtung dieser Kirche gegenüber Langenthal aber gedachte es nicht zu übernehmen.» Der Abt von St. Urban wurde – obwohl er nicht dazu verpflichtet war – gehalten, den Langenthalern einen reformierten Pfarrer zu wählen und zu besolden. Tat er es nicht, so drohte man ihm mit Entzug der 1396 von den Johannitern erworbenen Zehntrechte. Im Juli 1530 setzten die Berner kurzerhand das vom Abt zu entrichtende Fixum auf jährlich 50 Pfund, je 40 Viertel Dinkel und Hafer nebst Behausung fest. Die Ausscheidung des Archivs bedeutete 1538 die endgültige Lösung von Thunstetten und den Schlusspunkt unter die Errichtung der selbständigen Kirchgemeinde Langenthal².

Bis 1579 besass St. Urban den Kirchensatz zu Wynau, wohin auch *Aarwangen* pfarrgenössig war. Im Dorf selbst bestand die Herrschaftskapelle zum hl. Kreuz, deren Kollatur Bern 1432 erwarb. Die Rechte des Leutpriesters von Wynau und des Kaplans von Aarwangen sind 1341 und 1381 festgelegt worden³.

Im Juli 1529 gestattete Bern den nächsten Umsässen von Aarwangen, das göttliche Wort in der Kapelle zu hören, „aber den Touff und thisch des hern zu Winnouw pflegen“. Mit Unterstützung der Regierung bauten die Leute von Aarwangen seit 1577 als Ersatz der Kapelle eine eigene Kirche, die Bern – nach dem Erwerb der Kollatur von Wynau – 1579 zur Pfarrkirche erhob⁴.

Anfangs des 14. Jahrhunderts hatten die Freiherren von Falkenstein und die Grafen von Froburg das Patronat der Kapelle Waldkilchen bei Niederbipp und der Michaelskirche *Bannwil* ihrem Hauskloster Schöntal bei

¹ MEYER J. R., Langenthal während des 16. Jahrhunderts. OJB 3, 1960, S. 115 ff. – WICKI, St. Urban, S. 19 f. (zum Teil überholt).

² MEYER J. R., 16. Jahrhundert, S. 115 ff. – STECK und TOBLER, Nrn. 2430, 2938.

³ KASSER, Aarwangen, S. 42 ff. – Vgl. S. 198. – KAUFMANN ERNST, Geschichte der Cisterzienserabtei St. Urban im Spätmittelalter. 1375–1500. Freiburg 1956, S. 107 f.

⁴ STECK und TOBLER, Nr. 2429. – KASSER, S. 44–47. – Vgl. OJB 11, 1968, S. 97 ff.

Langenbruck geschenkt. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einigte sich Bern mit dem Kloster, die Würde des Leutpriesters von Bannwil mit derjenigen des Kaplans von Aarwangen – um des bessern Einkommens willen, aber auch wegen Bevölkerungsabnahme – zu vereinigen. Laut Vertrag von 1482 bestellten die beiden Patronatsinhaber abwechselungsweise den Pfarrer. Da aber Schöntal seine Pflichten oft vernachlässigte, liessen sich Streitigkeiten nicht vermeiden¹. Allein zu einer Abtretung, wie KASSER irrtümlicherweise vermutet², kam es 1518 noch nicht. Vielmehr gingen Schöntals Rechte und Güter in der Reformationszeit an die Stadt Basel über, bei welcher Bern am 4. April 1528 vorsprach: in Bannwil und Aarwangen bestehe kein Bedarf nach der Messe. Man wünsche, «daß ein pfarrer nit allein mess halten, sonders vyl mer sinen vertruwten schefflin das wort gottes trüwlich fürlegen und damit weiden soll». Als sich Bartlome von Schöntal nicht an die Weisung hielt, wurde er Mitte Monats kurzerhand abgesetzt und den Baslern Felix Stoll von Zofingen als tauglicher Priester vorgeschlagen. Bald nach dieser Affäre dürfte Basel auf sein Kollaturrecht zugunsten Berns verzichtet haben³. Die Kapelle zu Waldkilchen ging in der Reformationszeit ein, während Bannwil auch nach 1579 mit der neuen Pfarrei Aarwangen vereinigt blieb.

In welche Zeit die kirchliche Beziehung zu Wolfwil und Fulenbach zurückreicht, wo der Kaplan bzw. Pfarrer von Aarwangen Anspruch auf die Zehntquart hatte, ist nicht abzuklären. Der Pfarrer von Wolfwil seinerseits bezog einen Drittel des Zehnten von Rufshausen und den ganzen im Schürhof⁴. – Wie weit *Attiswil* im Bipperamt im Mittelalter nach Flumenthal pfarrgenössig war, bedürfte eingehender Untersuchung.

Schon im Laufe des 15. Jahrhunderts hatten die Propstei *Wangen* und die Abtei St. Urban – als Kollator von Deitingen – die Zehntrechte zu Wangenried ausgeschieden. Es ist möglich, dass Wangen und Deitingen-Subingen im frühen Mittelalter zur einen Grosspfarrei gezählt hatten⁵. In

¹ RQ VI¹, S. 111 f. – MORGENTHALER HANS, Beiträge zur Geschichte der Herrschaft Bipp. Bern 1928, S. 196 ff., 199.

² KASSER, S. 45.

³ STECK und TOBLER, Nrn. 809, 1604, 1628. ⁴ KASSER, S. 45 f.

⁵ FLATT, Beziehungen, S. 102.



Abbildung 20
Wiedlisbach. Hinterstädtchen. Zeichnung Carl Rechsteiner, Wynau/Au SG.



Abbildung 21

Scheibe des Gerichtes Rohrbach, Landvogtei Wangen, um 1685: Landvogt Beat Fischer, Landschreiber Johann Jakob Wild und Gerichtssässen. Historisches Museum, Bern.

der Hard, zwischen Deitingen und Wangen, stand im Mittelalter an der Aare eine Paulus geweihte Kirche¹.

Im äussern Wasseramt bewirkte die Reformation den Abfall der Gemeinden Bolken, Etziken, Burg, Äschi, Steinhof und Hermiswil von der Pfarrei *Herzogenbuchsee*, der Gemeinden Winistorf, Heinrichswil und vielleicht Hersiwil von der Kirche *Seeberg*. Die Leute besuchten fortan den katholischen Gottesdienst in den Kapellen Äschi und Hüniken. Hingegen erwarb Bern 1539 die betreffenden Zehnten zurück, die Solothurn 1528 voreilig vom Abt zu St. Peter gekauft hatte². – Unter Berufung auf die hohe Gerichtsbarkeit verhinderte Bern 1532–1577 die Feier des Messopfers in der Pfarrkirche zu Kriegstetten³.

3. POLITISCHE ABGRENZUNGEN

Solothurn und Bern hatten sich schon vor der Reformation erfolgreich um die Abgrenzung ihrer Territorien bemüht, und doch blieb auch über die Zeit der konfessionellen Spaltung hinaus manche Frage in der Schwebe, die nun unter dem Glaubensaspekt eine weitere Verschärfung erfuhr.

Bern übte als Nachfolger der Landgrafen von Burgund im ganzen Gebiet südlich der Aare, d. h. auch in den solothurnischen Niedergerichten des Bucheggberges und Wasseramtes, die Blutgerichtsbarkeit aus, ohne aber mit seinem Anspruch auf die Landeshoheit durchzudringen. Überdies beherrschte die mächtige Republik die wichtige Verkehrs- und Handelsstrasse der Aare wohl von Meiringen bis über Brugg hinaus, nicht aber auf den Zwischenstrecken von Altretu bis Wilihof (zwischen Leberberg, Bucheggberg und Wasseramt), von Olten bis zum Erzbach im Niederamt. Die Strasse von Solothurn nach Olten oder über den obern Hauenstein ins Schwarzbubenland durchquerte das bernische Bippertamt. Welch

¹ St. Urban Codex 4b, S. 209, StA Luzern. – Ämterbuch Bipp A, S. 85f.

² Vgl. S. 313.

³ SIGRIST HANS, 500 Jahre solothurnisches Wasseramt. Jurablätter 28, 1966, Heft 7/8, S. 113ff.

ärgerliche Zwischenfälle sich aus diesen geographischen Umständen ergeben konnten, zeigte der Kluserhandel von 1632¹.

Nach dem Stillestehen Solothurns im ersten Villmergerkrieg und dem Scheitern eidgenössischer Schiedsverhandlungen 1658 verschärfte sich die Spannung zwischen den beiden Aarestädten: Rüstungen auf beiden Seiten huben an, Bündnisverhandlungen mit den Glaubensbrüdern. Als sich aber die konfessionellen Streitigkeiten in der Ostschweiz zuspitzten und gesamteidgenössisches Ausmass erreichten, zeigte sich sofort, dass Bern und Solothurn den Krieg nicht wollten: Ratsboten trafen sich im Februar 1663 in Wynigen. «Eine Zeitlang schien eine Einigung bevorzustehen»; schliesslich nahm aber Solothurn die Errichtung eines bernischen Chorgerechtes im Bucheggberg nicht an. Noch einmal suchte man das eidgenössische Forum. Doch als neue Schiedsverhandlungen wiederum scheiterten, fand man im November 1665 bei gütlicher Aussprache in *Wynigen* doch eine Lösung². Sie beschäftigt uns hier nur insofern, als sie das Wasseramt und die Landvogtei Wangen betrifft.

1. Die Zollprivilegien der Solothurner in Wangen und Wiedlisbach werden im bisherigen Umfang bestätigt.
2. Bern verzichtet auf das Mannschaftsrecht im Bucheggberg und Wasseramt, auf die hohe Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Kriegstetten.
3. Bern verzichtet auf
 - das halbe Niedergericht zu Obergerlafingen, in der Reformation von den Kartäusern von Thorberg erworben;
 - das Hofgericht Subingen mit Dependenzen und Zinsen, ehemals der Abtei St. Blasien gehörend;
 - einen Drittel des Niedergerichtes Etziken, bis 1406 Bestandteil des kyburgischen Amtes Wangen.
4. Solothurn verzichtet auf Twing und Bann und niederes Gericht zu *Hermiswil*, behält aber die Enklave Steinhof. Die katholischen Einwohner dürfen ihre Güter verkaufen und auswandern oder ruhig in ihrer Religion „absterben“³.

¹ FÄH FRANZ, Der Kluser Handel und seine Folgen. Diss. phil. 1884. – ROTH HANS, Solothurns Politik während des Dreissigjährigen Krieges. Diss. phil., Bern 1946.

² MEYER ERICH, Solothurns Politik im Zeitalter Ludwigs XIV. JsolG 28, 1955, S. 92–104.

³ RQ IV², Nr. 1970, S. 1013–1024.

Bern hatte ursprünglich verlangt: «die Dörffli Hermißweil [darunter das Wirtshus zum Rössli], Stein und Burg, sind 29 Hushaltungen, mit aller Jurisdiction und Landsherrlichkeit». Schliesslich gab es sich mit Hermiswil zufrieden, wo die Heerstrasse Burgdorf–Langenthal durchführte. Das Dorf kam zur Landvogtei Wangen¹.

Burgdorf. Schwere Brandfälle trafen 1706 und 1715 die Stadt Burgdorf. Die zum Wiederaufbau notwendigen Finanzen beschaffte sie sich, indem sie am 4. März 1720 Twing und Bann mit allen Einkünften zu *Inkwil* an General Hieronymus von Erlach, Seckelmeister, Kommandant des welschen Landes, Herrn zu Urtenen, Mattstetten, Hindelbank und Illiswil, um 8000 Pfund verkaufte². – Von Erlach, einer der reichsten und mächtigsten Männer des alten Bern, trat hierauf in Verhandlungen mit der Regierung, um *Inkwil* gegen *Thunstetten* zu tauschen.

Im Vertrag vom 13. Januar 1721 überliess Bern seinem erlauchten Mitbürger³:

- einen ausgemarchten Herrschaftsbezirk in Thunstetten von 854 Jucharten,
- Bussen für übersehene Herrschaftsleistung und Monatsbott,
- Einzugs- und Hintersässengeld,
- 2 Mäss Futterhafer und 1 altes Huhn pro Haushaltung.

Alle Bodenzinsen, Zehnten, Ehrschätze, Todfälle, Fuhrungen und Tagwan, insbesondere auch der Kirchenbezirk mit Pfarrhaus, Pfrundgut, Chorgericht gehörten weiterhin zur Landvogtei Aarwangen. – Gegen Entrichtung von 4000 Pfund ans Schloss Aarwangen befreite Bern die Güter von Erlachs von Ehrschatz und Bodenzins: rund 15 Mütt Getreide, 7 Hühnern, 60 Eiern und 10 Pfund 13 Schilling jährlich.

Dagegen trat Hieronymus von Erlach der Stadt Bern zuhanden der Landvogtei Aarwangen ab:

- Twing und Bann zu *Inkwil* im Umfang von 864 Jucharten,
- niederes Gericht, Buss und Frevel, alle andern Einkünfte, zwei Bodengülten.

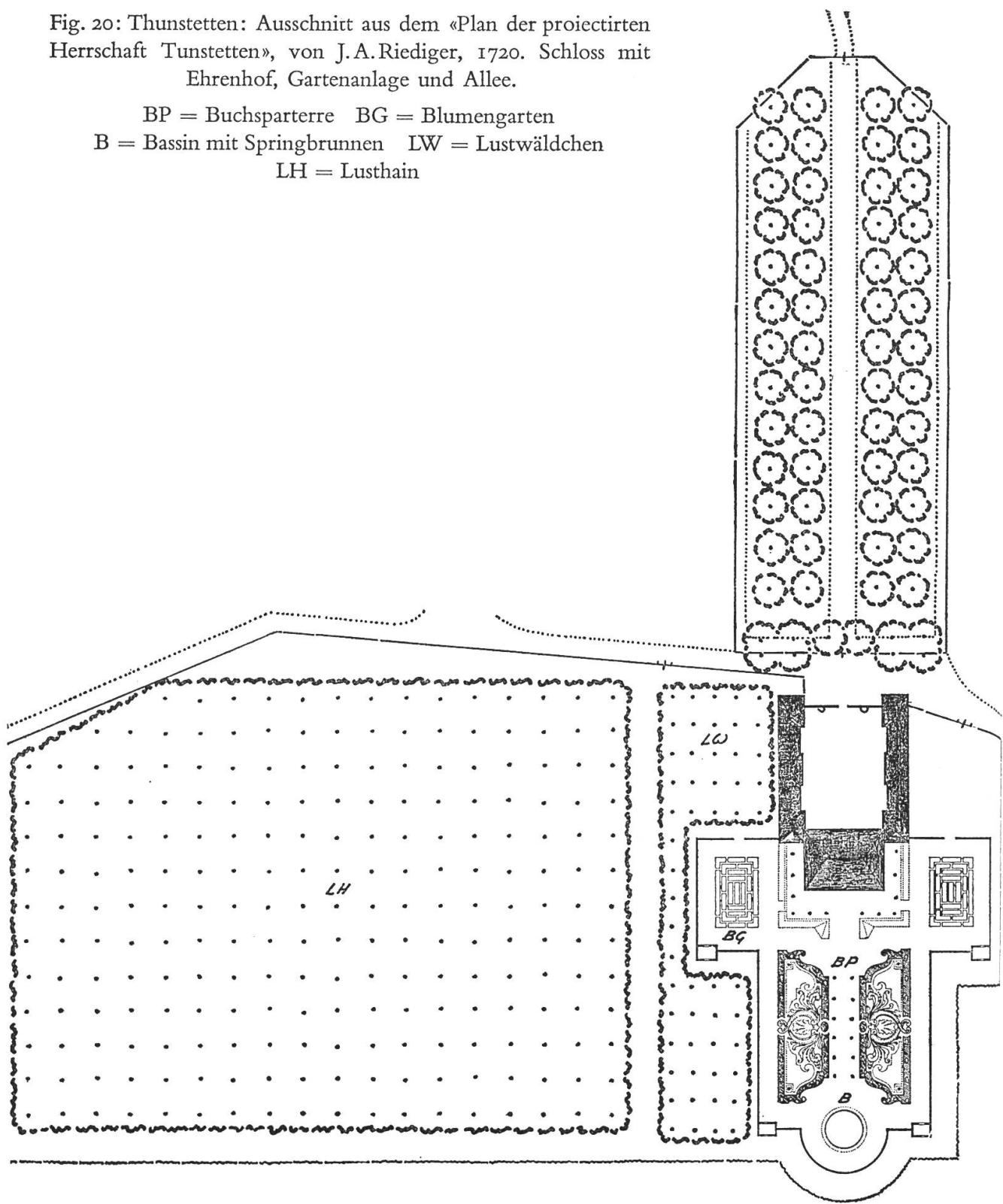
¹ SCHMALZ KARL LUDWIG, Steinhof und Steinenberg. OJB 9, 1966, S. 26f.

² OCHSENBEIN RUDOLF, Die oberraargauischen Grundherrschaften der Stadt Burgdorf. AHVB 20, 1912, S. 218 ff. – Heimatbuch Burgdorf 2, 1938, S. 121 f.

³ RQ IV², Nr. 191 dd, S. 803–806.

Fig. 20: Thunstetten: Ausschnitt aus dem «Plan der projectirten Herrschaft Tunstetten», von J. A. Riediger, 1720. Schloss mit Ehrenhof, Gartenanlage und Allee.

BP = Buchsparterre BG = Blumengarten
B = Bassin mit Springbrunnen LW = Lustwäldchen
LH = Lusthain



Die Dorfleute entrichteten je Haushaltung 2 Mäss Futterhafer und ein altes Huhn als Twingabgabe, von jedem Pflug 2 Mäss Dinkel, von den übrigen Haushaltungen 1 Mäss als Bruggkorn oder Grossweibelmäss. Übersahen sie eine Herrschaftsleistung oder ein Monatsbott, zahlten sie drei Pfund Busse. Jeder neu einziehende Burger erlegte 16 Pfund Einzugsgeld, jeder Hintersäss 2 Pfund.

Der *Inkwilersee* war wohl als kyburgisches Lehen schon im 14. Jahrhundert an die Herrschaft Aarwangen gelangt. Laut Zinsrodel von 1430 ertrug er jährlich 10–12 Gulden. Im Jahre 1466 nahmen ihn Bannwart und ganze Gemeinde Inkwil, mitsamt dem Graben, so darus gat untz herab an die Straß' um einen Jahreszins von 3 Gulden zu Lehen. Heini und Clewi Grimm hatten ihn 1499 um 7 Pfund, Hans Ingold 1522 um ebensoviel Zins in Pacht¹.

Mit dem Abtausch von Thunstetten und Inkwil hatten die oberaargauischen Landvogteien 1721 ihre endgültige Begrenzung erlangt. Auch im 17. und 18. Jahrhundert gingen die Auseinandersetzungen des Landvogtes von Wangen mit den Twingherren, insbesondere Burgdorf und St. Urban, weiter. Von konstitutiver Bedeutung waren sie aber kaum mehr.

¹ Urbarien Aarwangen 1 und 1¹. – Urkunde vom 24.2.1466. – F. Aarwangen, Ob. Spruchb. P, S. 409f.

III. DER AUFBAU DES OBRIGKEITSSTAATES

1. DIE ABLÖSUNG DER LEIBEIGENSCHAFT UND DIE GLEICHSCHALTUNG DER UNTERTANEN

Die ursprüngliche Gliederung in verschiedene, klar voneinander getrennte Stände hatte sich im Spätmittelalter längst verwischt und durch Gewohnheit angeglichen. «Dabei gewannen die untersten Stufen; die obersten sanken auf den Stand der mittleren zurück.» Die Unterscheidung von Leibeigenen, Hörigen und Gotteshausleuten als drei Klassen von Unfreien ist im Bernbiet bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts belanglos.

Längst konnte der Leibherr nicht mehr über Leib und Leben des Unfreien verfügen; dieser war von einem Objekt des Sachenrechtes zum Rechtssubjekt geworden¹. Laut Offnung des Landgerichtes Murgeten von 1409 nahmen Eigenleute sogar an den Landtagen teil²; hingegen waren sie der allgemeinen Landkosten und des Wehrdienstes enthoben.

Schwerste Belastung des Leibeigenen war die *Ungenossame*, d.h. er durfte nur mit Erlaubnis des Leibherren und nur Leute gleichen Standes heiraten. Dies führte zu Inzucht, ja verunmöglichte innerhalb kleiner geistlicher Herrschaften oft überhaupt die Eheschliessung. – Ursprünglich hatte der Unfreie *kein Erbrecht* genossen; natürlicher Erbe war stets der Leibherr gewesen. Mit der Zeit aber schwächte sich dieser Anspruch ab auf den Bezug des Todfalles, d.h. von Besthaupt oder Bestgewand. Aus wirtschaftlichen Gründen war auch der Schollenzwang für Leibeigene meist hinfällig geworden.

In den Berggebieten hatte sich *der Stand der Freien* durchs ganze Mittelalter besonders stark erhalten oder durch Rodungsfreie vermehrt. Wo es Leibeigene gab, suchten sie im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts erfolgreich die Ablösung der Last durch Loskauf oder Zug in die Stadt. Ums Jahr 1400 treffen wir deshalb im Oberland, in den vier Landgerichten und im südlichen Emmental nur noch geringe Spuren der Leibeigenschaft. Weit

¹ BIELER PETER, Die Befreiung der Leibeigenen im Staat Bern im 15. und 16. Jahrhundert. AHVB 40, 1949, S. 5ff., 8ff.

² RQ III, Nr. 127k, S. 412–414.

verbreitet war sie aber damals noch in den offenen Gebieten des Mittellandes, im Seeland, in Ober- und Unteraargau¹.

Im *Oberaargau* hatte sich der Stand freier Bauern insbesondere im Hügelland der Buchsi- und Wyniger-Berge und in der Gegend von Madiswil und Gondiswil erhalten, wo die Kyburger bis 1333 die Vogtei über die freien Bauern ausübten und davon jährlich 20 Pfund bezogen². Überhaupt hören wir in den ehemals kyburgischen Twingen des Oberaargaus nur selten von Eigenleuten, sei es, dass sie sich schon im Laufe des 14. Jahrhunderts der Unfreiheit entzogen, sei es, dass Bern sie kurz nach 1406 befreite. Urkundlichen Niederschlag hat das letztere nicht gefunden und mutet unwahrscheinlich an.

Stark verbreitet war aber die Leibeigenschaft bis zur Reformation in den Twingherrschaften der Gotteshäuser St. Urban, Thunstetten und Herzogenbuchsee. Um die Ungenossame zu mildern, schlossen die Leibherren Verträge, welche den Untertanen gegenseitig die Heirat ermöglichten, so St. Urban in Einzelfällen 1272 mit Heinrich von Grünenberg, 1293 mit Thunstetten. Je ein unfreies Ehepaar tauschten Johanniter und Zisterzienser 1317³. Gehörten Vater und Mutter in einer unfreien Familie verschiedenen Herren, so wurden die Kinder dieser Ehe geteilt.

Die Befreiung der Leibeigenen von der Leistung allgemeiner Landkosten und des Wehrdienstes deckte sich nicht mit den Bedürfnissen des werden- den Staates, der über alle Untertanen militärisch und steuerlich verfügen wollte. Erster Schritt zur Gleichschaltung aller innerhalb bernischer Grenzen wohnenden Leute war 1437 die Auferlegung des allgemeinen Untertaneneides. Die Befreiung der Leibeigenen aber wurde zu Anfang des 15. Jahrhunderts noch systemlos, bei passender Gelegenheit betrieben. Sie hatte um 1405 eingesetzt und ruhte in den Jahren 1417–1432, 1449–1463. Ihren Höhepunkt erreichte die Bewegung in den Jahren vom Twingherrenstreit bis zur Reformation, nun vom Staate ausdrücklich gefördert⁴.

Im Mai 1484 verbot Bern bei 20 Gulden Busse die Mischehe zwischen Freien und Unfreien erneut mit Nachdruck. Damit schloss man einen Nebenausweg aus der Leibeigenschaft und drängte die Leute zum billige-

¹ BIELER, S. 8. ² Heimatbuch Burgdorf 2, 1938, S. 118f., 155f. – Vgl. S. 160f.

³ F III, Nrn. 26, 572, 574; IV, Nr. 732. ⁴ BIELER, S. 11ff.

ren Loskauf. Als sich aber der Widerstand vieler Betroffener fortsetzte, bedrohte man im Oktober 1486 alle Eigenleute, die dem Staat weder mit Tellen, Zinsen noch Reisen und Reiskosten dienten, mit Ausweisung¹.

Sieben Jahre nach dem Kauf der *Herrschaft Aarwangen*, am 1. Februar 1439, kauften sich die Leibeigenen dieses Gebietes um 1400 Gulden los. Sie wurden von der Obrigkeit mit „lib und guot an alle fürwort iemer ewenlich dem Heiligen Römischen Rich als für fry, unverhafft lüt ufgegeben und der eigenschafft lidig gesagt“². – Laut einem grünenbergischen Rodel von 1430 handelte es sich um mindestens 105 Personen aus ungefähr 80 Haushaltungen, die bisher jährlich rund 21 Pfund Steuer entrichtet hatten: einige 1–2, andere 10 oder gar 16–20 Schilling. Ihre Familienangehörigen gehörten zum Teil St. Urban, Burgdorf, den Grimm von Grünberg und Bern als Mitherrn im Bipperamt. Zahlreiche Eigenleute hatten ausserhalb der Herrschaft ihren Wohnsitz³.

Nach dem Erwerb der Herrschaft Grünberg überschrieb man im Oktober 1485 die restlichen Eigenleute von Aarwangen auf dieses Haus. Vereinzelte Loskäufe von grünenbergischen Eigenleuten sind seit 1487 bezeugt. So wurden 1496 fünf Geschwister des Hans Turner der Unfreiheit entlassen. Eine weitere Gelegenheit bot sich 1512 anlässlich des Loskaufs der Eigenleute in der Herrschaft Grünberg: ein Pfund Steuer konnte mit 10 Pfund abgelöst werden. Am 1. Oktober 1520 quittierte Bern alsdann den Einzügern Heinz Spar, Heini Schwab und Clewi Zingg für 1250 Pfund Loskaufsumme von Leibeigenen des Hauses Grünberg⁴.

Aber noch waren nicht alle erfasst. So liess die Regierung im Sommer 1542 die Restlichen durch den Landvogt nach Bern zu einer Unterredung laden. Drei Jahre zogen sich die Verhandlungen hin. Einigen währte dies zu lange; sie meldeten sich in der Stadt und kauften sich persönlich los. Endlich konnte Bern im Frühjahr 1545 70–80 Familienväter und Angehörige des Bands, der Pflicht und Schuld der Leibeigenschaft und aller Ge- rechtigkeit, „so uns dahar an iren lyben und güttern zu gehör hat“ entledi-

¹ BIELER, S. 22 ff. ² U. Spruchb. A oder Freiheitenbuch S. 276 im StA Bern.

³ Urbar Aarwangen Nr. 1 im StA Bern. – KURZ GOTTLIEB, Der Übergang der Herrschaft Aarwangen an Bern 1432. OJB 8, 1965, S. 78.

⁴ RM 5.10.1485 und 15.11.1512. – Ob. Spruchb. O, S. 451 und Z, S. 221. – BIELER, S. 36f. – PLÜSS, Grünberg, S. 272.

gen. Twinghühner und Futterhafer allein blieben vorbehalten. – An der Feierlichkeit nahmen Altvenner Imhag und Ratsherr Huber teil und versprachen, falls die Schuld bis Weihnachten bezahlt würde, die Loskaufsumme von 1000 auf 800 Pfund zu ermässigen. Die Ammänner von Langenthal, Murgental, Thörigen, der Weibel von Ursenbach, Heini Schwab von Mättenbach, Thomas Schwyzer und Hans Bottenstein von Melchnau verteilten die Kosten, der billigste gemäß¹.

Weil er mit dieser Einschätzung nicht einverstanden war, kaufte sich Hans Bösiger von Roth im folgenden Jahr persönlich um 40 Pfund frei. Junker Jakob Heid von Lanthen aber berief sich auf einen Freiheitsbrief seiner Mutter (Tochter des bekannten Schultheissen Schindler von Huttwil), der beim Stadtbrand von 1537 verbrannt sei. Bern anerkannte dies wegen der Verdienste des alten Schindler. Endlich erhielt der Landvogt im März 1549 die bernische Weisung, die restlichen Leibeigenen vor Gericht und Stab zu ewigem Gedächtnis aufzuschreiben. Er hat es nicht getan².

Ungefähr 35 *Eigenleute von Rohrbach* hatte man 1504, beim Kauf der betreffenden Herrschaft, im Zinsrodel des Schlosses Wangen verzeichnet. Sie entrichteten jährlich zwischen 1 und 10 Schilling Steuer. Entgegen GEISERS Meinung konnten sie sich nicht 1505, sondern wahrscheinlich erst im Herbst 1511 loskaufen. Anzahl und Gebühr sind nicht bekannt³. – Bern hatte schon 1488, d.h. vor dem Erwerb der luternauschen Twingherrschaft, den Ammann von Rohrbach zur Rede gestellt, warum er die Ehe zwischen einem Freien und einer Eigenfrau zugelassen habe. Der Bräutigam aus Trachselwald wurde um 20 Gulden gebüsst. 1494 bat man Hans Rudolf von Luternau, eine leibeigene Tochter nicht am Loskauf zu hindern, damit sie heiraten könne. Eine einzelne sich freiende Frau zahlte 1509 20 Pfund. Erst 1544 kauften sich Peter Hermann von Oberauswil und Cueni Hermann von Sossau frei⁴.

¹ RM 14.12.1542, 29.4.1545, 27.11.1545. – Ob. Spruchb. NN, S. 384 bis 387. – Ämterbuch Aarwangen B, S. 1018–1022.

² RM 2.3.1549. – Ob. Spruchb. NN, S. 231f, 554f.

³ Zinsrodel Wangen 1485, F. Wangen im StA Bern. – GEISER, Rohrbach. 1920, S. 34, und nach ihm HÄUSLER, Emmental 1, S. 50, täuschen sich. – Vgl. WÜRGLER HANS, Rohrbach – Gericht und Kirchgemeinde. OJB 8, 1965, S. 132. – RM 15.11.1511.

⁴ RM 14.2.1488, 15.2.1488, 2.7.1488, 26.5.1494, 14.6.1494, 7.5.1509.

Stark verbreitet war die Leibeigenschaft auch in der Herrschaft *Gutenberg-Lotzwil*, die noch 1431 rund 40 Pfund an Steuern bezog. Von den 87 Eigenleuten sassen 10 in Roggwil, 7 in Langenthal, 4 in Schoren, 11 in Leimiswil, 17 in Madiswil, 2 in Melchnau und 36 in Lotzwil. Wann sie Burgdorf von der Eigenschaft befreite, ist unbekannt. Jedenfalls gebot der bernische Rat 1492 den Burgdorfern, die Leute von Lotzwil ungetellt und ruhig zu lassen, „dan si syen m. h. eigen und also dafür gefrygt“¹.

In der *Landvogtei Wangen* sind wir über den Loskauf der Eigenleute nur schlecht unterrichtet. In den Buchsibergen, in Ursenbach und Walterswil sassen wohl vorwiegend freie Bauern. Leibeigene gab es noch in den geistlichen Herrschaften, in den ehemals kyburgischen Twingen offenbar nur wenige. 1506 schenkten die gnädigen Herren dem Zöllner von Wangen, ihrem treuen Diener, die Freiheit².

Trefflich hingegen können wir die Ablösung der Leibeigenschaft im *Bipperamt* anhand von reichem Quellenmaterial verfolgen³. Laut Rodel von 1460 entrichteten 243 Eigenleute (wovon 135 ausserhalb der Vogtei wohnten) rund 130 Pfund Leibzins oder Steuer. In späteren Jahren ist diese „Stür“ pauschal bezogen worden, was die Untertanen 1493 bewog – der grossen Sterbensläufe wegen –, eine Reduktion auf 140 Pfund zu verlangen. Unter der von ihnen zu leistenden Erbsteuer ist wohl, wie anderswo, der Todfall zu verstehen.

Für die Regierung war es schwierig, die in andere Territorien gezogenen Eigenleute im Griff zu behalten. Einer wurde 1472 in Rheinfelden ermordet, eine Frau kam 1504 auf die Mühle nach Liestal. Zur Zeit der Burgunderkriege zog Bern auch Leibeigene zu Landkosten und Wehrdienst bei⁴. In bezug auf diese Leistungen vereinbarte man mit Solothurn den Grundsatz der Territorialität, d.h. der Landvogt auf Schloss Bipp durfte in seiner Vogtei auch solothurnische Eigenleute aufbieten, und umgekehrt. Wo es anging, tauschte man freilich die Eigenleute aus.

¹ RM 8.3.1492. – Urkunde vom 5.3.1431 im Burgerarchiv Burgdorf.

² RM 14.1.1506.

³ MORGENTHALER HANS, Beiträge zur Geschichte der Herrschaft Bipp. 1928, S. 148–186.

⁴ MORGENTHALER, S. 152–157.

Einzelne Loskäufe finden sich schon kurz nach dem Übergang an Bern: 1469 die im Luzernbiet wohnende Elsa Burger, 1478 die Familie des Fridli Schmid in Ersigen, 1483 Klaus Gasser, Hufschmied in Solothurn, 1484 Niklaus und Anton Frank in Burgdorf. Soweit sie im Bernbiet sassen, hielt man die Freigelassenen an, Ausburger der Stadt zu werden¹.

In einem Schreiben von 1498 gab Bern seinen Willen kund, dass „solliche eigenschafft, die wir in unser landtschafft begeren uszerütten, erloschen wurde“. Bereits 1503 verhandelte die Regierung mit den Untertanen von Bipp, die in einer eindrücklichen Bittschrift den Willen zur Freiheit begründeten. So klagten über die „unkomlikeit ... unser kinder halb, die wir früntschafft, gevatterschafft und andrer inrysender sachen halb nit wol wüssent an großen schaden ze versechen“, versprachen, sich Bern nicht zu entfremden, „dann in der warheit wir keiner andren herrschafft under der sunnen nit begerent denn allein üwer gnaden“. Es sei überdies ungehörig und unleidig, dass ein armer Mann ebensoviel Steuer bezahle als ein reicher².

Im Januar 1506 gestattete Bern den Loskauf. Bis zum 6. Februar 1508 war die vereinbarte Summe von 3000 Pfund vollständig bezahlt; alle 135 innerhalb der Amtsgrenzen wohnenden Leibeigenen wurden frei und gegen einen Jahreszins von 2 Schilling Ausburger von Bern³:

Oberbipp	25
Wolfisberg	6
Rumisberg	14
Wiedlisbach	40
Attiswil	17
Niederbipp	33

Im Mai 1508 ordnete Bern auch den Loskauf der 146 ausserhalb des Amtes wohnenden Bipper Eigenleute an. Ihre Steuer von jährlich rund 30½ Pfund konnten sie mit dem fünfundzwanzigfachen Betrag innert Jahresfrist ablösen. Mit dem Bezug des Geldes wurden Männer von Madiswil, Langenthal, Murgental, Herzogenbuchsee, Röthenbach, Waldiswil und Wangen betraut. Kranken und armen Leibeigenen kam man entgegen⁴.

¹ MORGENTHALER, S. 165 ff. ² MORGENTHALER, S. 167–171.

³ MORGENTHALER, S. 171 ff. ⁴ MORGENTHALER, S. 174–178.

1513 gestattete auch Solothurn die Befreiung der Eigenleute und tauschte drei Jahre später mit Bern alle Unfreien ausserhalb seines Territoriums. So flossen in den Jahren 1518/19 noch einmal rund 190 Pfund in die bernische, 360 Pfund in die solothurnische Staatskasse von den letzten Leibeigenen im Bipperamt. Bern erliess ihnen endlich 1520 den Udelzins als Ausburger, verpflichtete sie aber zu Brückenführungen und andern Diensten¹.

Die Regierung benutzte 1525 die Gelegenheit der Bauernunruhen, um schliesslich auch die *Eigenleute der oberraargauischen Klöster* zu befreien. – Dass auch die Johanniter von *Thunstetten* solche besassen, erweist ein bernischer Brief vom Januar 1494, wonach dem Komtur die Hühner der Eigenleute auf Lebzeiten überlassen wurden. Zehn Jahre später gestattete die Obrigkeit, dass des Ammanns zu Thunstetten Sohn, „so des Ordens von Sant Johans eigen ist“, eine Freie heiratete. Hingegen mahnte man 1517 den Statthalter der Kommende, die Seinen, die sich „entnössen“, zu bestrafen. – Über den Loskauf selbst sind wir nicht unterrichtet. Aber am 29. Mai 1525 erging an die Amtleute von Wangen und Aarwangen der Bescheid, die Eigenleute der Komturei Thunstetten, „so sich abkoufft“, sollten den bezüglichen Spruch halten².

Im Jahre 1440 hatte sich die *Propstei Herzogenbuchsee* mit der Stadt Burgdorf um die Eigenleute Schnell von Grasswil gestritten, die sich durch Aufnahme ins städtische Burgerrecht der Leibeigenschaft entzogen. Da er ihn nicht rechtzeitig zurückforderte, ging der Propst 1496 auch des Eigenmannes Peter Schädeli verlustig³. In der Folge der Bauernunruhen des Jahres 1525 konnten sich die Gotteshausleute von Herzogenbuchsee am 8. Januar 1526 dank bernischer Unterstützung von Hofzins, Fall, Ehrschatz und Hofgericht der Propstei um 220 Gulden loskaufen und waren damit – unseres Erachtens – auch der Leibeigenschaft ledig⁴.

Im Februar 1525 war auch an den *Abt von St. Urban* Berns forsch Weisung ergangen, „die eygenlütt zimlichen in abkouff zu halten“ bis Ostern,

¹ MORGENTHALER, S. 180–183.

² RM 8.1.1494, 16.7.1504, 15.5.1517. – STECK und TOBLER, Nr. 652. – SEEMANN SEBASTIAN, *Antiquitates Sancti Urbani*. QSG 6, 1884, S. 298 ff. Cisterzienser Chronik 9, 1897.

³ RM 30.6.1496. – Ob. Spruchb. C, S. 135. ⁴ RQ IV¹, Nr. 138d, S. 13 ff.

,oder m. h. werden sie uss dem land wysen‘. Die Bauern fügten sich zwar, wollten aber dem Abt den Loskauf nicht bezahlen. Streng schritt hierauf der Rat ein und ermächtigte den Klosterammann, Widerspenstige bis zur Abgeltung der Schuld in Giselschaft zu legen. Einige meinten, mit dem Loskauf seien sie auch der Zehnten und Bodenzinse ledig, bis sie die Regierung im Dezember 1527 durch den Landvogt zur Ordnung wies¹.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts kam es nur noch zu vereinzelten Loskäufen Leibeigener. So entrichteten 1579 Fridli und Anni Mäder 200 Pfund, einige Langenthaler 1580 sogar 400 Pfund². Das heisst nun aber nicht, dass es fortan keine Unfreien mehr gab. Freilich gerieten die persönlichen Bedingungen der Leibeigenschaft, wie Ungenossame, Befreiung von Wehrdienst und Telle, Schollenzwang in Vergessenheit. Aber in der *Abgabe des Todfalls* hielt sich die Erinnerung an die Leibeigenschaft noch lange. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts entspannen sich in der Landvogtei Aarwangen öfters Streitigkeiten darüber³. Von allen Leuten, welche nicht ihre Befreiung nachweisen konnten, bezog der Landvogt neben 2½% Ehrschatz bei Handänderung bodenzinspflichtigen Gutes auch den Todfall in der Höhe von 1¼%. Vorsichtshalber liessen sich deshalb die Nachkommen der 1545 losgekauften Geschlechter von Madiswil 1695 ihre Freiheit von Bern beglaubigen, was umfangreichen genealogischen Nachforschungen rief. Hingegen galten die Briefe von 1439 und 1520 nicht, weil sie nicht ausdrücklich vom Fall sprechen oder die Losgekauften nicht namentlich erwähnen.

Schon 1566 war sich der Landvogt von Aarwangen – auf eine bernische Anfrage hin – über die Praxis nicht im klaren: er kenne wohl todfallpflichtige Güter, wisse aber nicht, wer frei und wer leibeigen sei. Seine Nachfolger vertraten von Fall zu Fall den ihnen günstigen Standpunkt: der Todfall hafte an den Gütern, oder der Todfall hafte an der Person und folge ihr wie ein Schatten. Carl Wursterberger äusserte gar um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Ansicht, die Leibeigenschaft sei aus Gnaden in den Todfall

¹ WICKI, St. Urban, S. 102f. – RM 18.4.1526.

² BIELER, S. 41. – Ob. Spruchb. BBB, S. 690f.

³ Ämterbücher Aarwangen A, S. 1ff., 160f., 190f.; B, S. 1006–1022, 1024–1092; G, S. 609 bis 722.

umgewandelt worden, sei also gleichsam eine unablässliche Entschädigung für die Lösung von der Leibeigenschaft!

Die Streitfrage war insofern heikel, als in der Landvogtei Wangen der Todfall nur auf einigen Gütern im Gericht Rohrbach haftete und auch die Leute der Ämter Aarburg und Bipp den Todfall nicht kannten. So gedieh die Unzufriedenheit in Madiswil zu einer eigentlichen Rebellion, einem Vorspiel zum Bauernkrieg. – Samuel Leuenberger verweigerte um 1750 den Todfall, weil seine Vorfahren erst seit 1674 in Melchnau im Amt Aarwangen verburgert wären und ursprünglich aus dem todfallfreien Ursenbach stammten. «Und warum sollen wir leibeigene Leuthe seyn?» Der Entscheid fiel der Regierung nicht leicht, war man sich doch auch in Bern über die Natur des Todfalls nicht im klaren. Seit 1788 mussten jedenfalls die Landvögte in ihren Amtsrechnungen Ehrschatz und Todfall ausweisen, obwohl diese zu ihren persönlichen Einkünften gehörten.

Ziehen wir die Summe, so sehen wir, dass auch in diesem Falle der Übergang vom Personal- zum Territorialprinzip, der Weg vom mittelalterlichen Feudalstaat zur frühneuzeitlichen Landesherrschaft mit Härten verbunden war.

2. DIE KODIFIKATION DER ORTSRECHTE UND DIE FRAGMENTE DES LANDSCHAFTSRECHTES¹

Nach mittelalterlicher Anschauung war gutes Recht altes Recht. An diesen Grundsatz hielt sich das alte Bern bis zu seinem Untergang, indem es die Untertanen bei Orts- und Landschaftsrecht, bei ihren *alten Freiheiten und Gewohnheiten* beliess. Der frühneuzeitliche Staat hatte nicht den Ehrgeiz oder das Bedürfnis, das Recht zu vereinheitlichen, die Landschaft dem Stadtrecht zu unterwerfen. Jede Herrschaft war mit der Hauptstadt durch besondere Verträge verbunden, die einzelnen Orte und Gegenden aber nicht unter sich. Der Landvogt nimmt nicht nur zuhanden der Regierung die Huldigung der Untertanen entgegen, sondern verspricht ihnen seinerseits, die alten Gewohnheiten zu achten.

¹ HÄUSLER, Emmental 1, S. 158 ff. – RENNEFAHRT, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte 1, S. 64 ff.

Und dennoch erfuhr das örtliche Recht im Laufe der Zeit die Einwirkung des stadtbernerischen. *Satzungen und Mandate Berns*, nach der Reformation in zunehmender Zahl erlassen, erlangten die Bedeutung von *allgemein verbindlichen Landesgesetzen*.

«Nachweisbar seit 1471 mussten die Rechte und Freiheiten der bernischen Städte und Landschaften der Obrigkeit zu Bestätigung und Besiegelung vorgelegt werden, um Gültigkeit zu erlangen.» Vom Abänderungsvorbehalt, Ortsrecht zu mindern oder zu mehren, machte die Obrigkeit freilich selten Gebrauch. Auch bei Appellation an Schultheiss und Rat sollte – laut Satzung von 1543 – der Gerichtsstand der Parteien massgebend sein, Ortsrecht gelten¹.

Hatte man sich noch im frühen 15. Jahrhundert begnügt, das gute Recht durch alte, erfahrene Leute offnen zu lassen und in *Kundschaften* zu fassen, so brachte die Reformation den Zweifel an der menschlichen Gedächtniskraft: menschlicher Sinn sei vergänglich und blöde, heisst es etwa in der Einleitung zu den Urbaren. Deshalb wurde nun mehr und mehr das alte Recht geprüft und – oft auf Begehren der Landleute – schriftlich festgelegt. *Brief und Siegel* erhielten damit nie gekannte Bedeutung.

Diese Auffassung war aber nicht nur fruchtbar, insofern sie Willkür ausschloss, sondern hatte auch ihre negativen Seiten: sie verhinderte spätere Anpassung des Rechtes an die Zeitumstände von seiten der Obrigkeit. Der Untertan aber hatte nun jederzeit den Beweis mit Brief und Siegel anzutreten, konnte sich nicht mehr allein auf alte Gewohnheit berufen.

Im Gegensatz zum Emmental finden sich im Oberaargau, dem alten Landgericht Murgeten, nur wenige Fragmente des Landschaftsrechtes. *Jedenfalls gab es keine oberaargauische Landsatzung*. Immerhin öffnete 1419 das Landgericht zu Langenthal, was recht sei in der Grafschaft Wangen über Uneheliche und Fremde und deren Erbe. Im übrigen stellte man bloss die Pertinenzen der hohen Gerichtsbarkeit fest².

Zäh hielt sich jedoch altes Recht einzelner Herrschaften: im Bipperamt etwa die Wahl des ‚Landesvenners‘, der die Landschaftsfahne trug; in Rohrbach das Recht, unter dem bernischen Stadtpfarrer, nicht unter dem Fähnlein der Grafschaft Wangen zu reisen³.

¹ HÄUSLER, Emmental 1, S. 158. ² RQ III, Nr. 127k, 4, S. 418f. ³ KASSER, S. 88f.

Im Zusammenhang mit der Ablösung der Leibeigenschaft ersuchten die Leute von Bipp 1512, den alten Brauch, wonach Kindeskinder an der Eltern Statt nicht erben konnten, abtun und in diesem Punkt das bernische Stadtrecht annehmen zu dürfen¹.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts finden sich – von der Obrigkeit gefördert und bewilligt – Satzungsbriefe der einzelnen Handwerkszweige der *drei Ämter Bipp, Aarwangen und Wangen*², die auch als *Blutgerichtsbezirk, als Fuhrungs- und Reisverband allmählich zu einem oberaargauischen Landesteilbewusstsein gelangten*. Seit dem frühen 16. Jahrhundert wirkte für die drei Ämter überdies ein einziger Landschreiber mit Sitz in Wangen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl fand auch in der Zusammenarbeit der drei Vögte seinen Niederschlag, die 1630 für sich und ihre Nachfolger einen Freundschaftsbecher stifteten³.

Die Reformation stärkte nicht nur die Staatsgewalt, sondern auch das Eigenleben der Gemeinde. War diese bisher nur wirtschaftlicher Nutzungsverband und Rechtsamegenossenschaft gewesen, so überwand ihr nun der Staat auch früher von der Kirche erfüllte Aufgaben, wie Armenfürsorge und Vormundschaftswesen. Voran ging die *Kirchgemeinde* als Chorgerichts-sprengel; bald folgten die einzelnen Dorfschaften, welche die vermehrte Wanderungsbewegung vor soziale Probleme im Verhältnis zwischen bestallten Erblehnenbauern und armen Taunern stellte. Aufgaben, Pflichten und Nutzungen wurden ausgeschieden, die Gemeindegrenze entstand. Ammann, Vierer und Bannwart erhoben sich über das Amt von blossen Feldhütern zu Gemeindevätern. – «Es gab bisher keine *Dorfgemeinde*. Das Wort Gemeinde bedeutete Versammlung, gewöhnlich mit dem Nebensinn von unerlaubter Versammlung und Aufruhr. Die Bewohner eines Dorfes hießen etwa die Dorfmenge. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts, als sich das Dorf politisch, rechtlich und gesellschaftlich formte, wurde ihm immer mehr die Bezeichnung Gemeinde gegönnt.⁴»

¹ Ob. Spruchb. U, S. 422.

² GRAF-FUCHS MARGRIT, Das Gewerbe und sein Recht in der alten Landschaft Bern. 1940. – RQ V passim.

³ KASSER, Aarwangen, S. 83. – JBHM 1929, S. 128.

⁴ FELLER, Bern 2, S. 310f.

J.R.MEYER hat am Beispiel von Langenthal die Entwicklung des Gemeindegedankens im Oberaargau und im Bernbiet überhaupt eindrücklich gemacht¹. Das im 15. Jahrhundert unter der friedenssichernden und ordnenden Verwaltung Berns gewachsene Selbstbewusstsein der Untertanen zeigte sich zuerst in den oberaargauischen Landstädten und den grossen Dorfschaften geistlicher Grundherrschaften. So rief die Sammlung und Fixierung der Herrschaftsrechte durch Bern und die Twingherren auch der Fixierung der Ortsrechte auf Begehren der Untertanen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, an dieser Stelle näher auf die einzelnen Dorf- und Stadtrechte einzugehen; wir begnügen uns deshalb mit einigen Hinweisen:

1. Auf Begehren des *Propstes von Wangen* und nach Anhören der betroffenen Untertanen erliess Bern am 14. Februar 1500 eine Propstei-Ordnung über Bestellung von Gericht, Ammann und Vierer; Appellation; Verwaltung und Nutzung von Feld und Wald; Handänderung von Gotteshausgut; Jahrzeiten usw.².
2. Auf Wunsch der *Burger von Wangen* fertigten und besiegelten Schultheiss und Rat von Bern am 21. April 1501 – nach einem vorgelegten Text – eine Satzung für die Stadt Wangen über Selbstwahl des Burgermeisters, von Vierern und Stubenknecht; Stadtbussen; Brandverhütung; Gewerbepolizei; Bezug des Ungeltes; Jahrmarkt; Feldhut; Verhältnis zum Landvogt³.
3. Die bernische Regierung genehmigte am 17. April 1516 eine Bussenordnung der *Stadtgemeinde Wiedlisbach* betreffend Brandverhütung, Bachabschlag und Feldhut. – Am 26. Februar 1518 ordnete Bern das Niederlassungsrecht und die Einbürgerung in der Stadt Wiedlisbach⁴.
4. Die *Stadtgemeinde Huttwil* erhielt am 14. März 1505 von Bern das alte Recht auf Bezug von Stadtzoll und Ungelt bestätigt⁵. – 1539 ward ein zweiter Jahrmarkt, 1564 ein Viehmarkt, 1575 ein Wochenmarkt bewilligt⁶.

¹ MEYER J.R., Von der Entwicklung des Gemeindegedankens in der Geschichte Langenthals. Maschinenschrift 1949–1952. – StA Bern.

² U. Spruchb. D, fol. 123–132. ³ U. Spruchb. D, fol. 154 verso.

⁴ LEUENBERGER JOHANN, Chronik des Amtes Bipp. Bern 1904, S. 78, 277.

⁵ U. Spruchb. D, fol. 261.

⁶ PLÜSS AUGUST, Huttwil bis zum Übergang an Bern. NBT 13, 1908, S. 179.

Im Jahre 1659 bestätigte die Obrigkeit ‚Freiheiten, Satzungen, alte Bräuche und Gewohnheiten‘ der Stadt Huttwil, auf die schon hundert Jahre früher Bezug genommen worden war¹.

5. Im Urbar von 1531² ist das alte Recht von *Hof und Gericht Herzogenbuchsee* aufgezeichnet, wie es uns schon aus Urkunden des 15. Jahrhunderts teilweise bekannt ist. Auch hier handelt es sich um Vorschriften betreffend Bestellung von Vierern und Bannwart; Aufsicht über das Gewerbe; Feld und Wald; Haltung der Zuchttiere; Wasserversorgung und Brandbekämpfung. Die früheren Rechte des Propstes gingen teils auf den bernischen Schaffner, teils auf den Pfarrer über, soweit sich die Gemeinde 1526 nicht losgekauft hatte.
6. Ausführlicher noch ist das ebenfalls 1530/31 aufgezeichnete *Dorfrecht von Thunstetten*. Es handelt von der bisher von der Komturei geübten Gerichtsbarkeit, von Pflicht und Eid von Ammann, Bannwart und Zwölfern, von Bussen und Frontagwan³.
7. Schon vor 1444 hatten die *Langenthaler* einen Sechserausschuss dem vom Abt von Sankt Urban gewählten Dorfammann beigegeben. Im Klosterurbar von 1530 werden Rechte und Pflichten von Abtei und ‚Gemeinde‘, aus der Sicht des Klosters, ausgeschieden und endlich noch vor 1550, nach Rücksprache mit den Untertanen, im ‚*Twingrodel des Dorfs undt Grichts Langenthal*‘ gefasst. Es stellt dieser eine vorbildlich ausführliche und systematische Arbeit dar, die 1669 auch Berns Bestätigung fand⁴.

Wieweit es sich bei den angeführten Ortsrechten um bestätigtes Gewohnheitsrecht oder um neue Satzung handelt, wieweit ein vom bernischen Stadtrecht verschiedenes Landschaftsrecht daraus hervortritt, muss einer eingehenden Untersuchung vorbehalten bleiben.

¹ U. Spruchb. TT, fol. 173–178 verso. – PLÜSS, Huttwil, S. 180ff. – HÄUSLER, Emmental 1, S. 165.

² Urbar Wangen Nr. 13, StA Bern.

³ Urbar Aarwangen Nr. 23, StA Bern.

⁴ Vgl. Anm. 1, S. 337! – GEISER KARL, Langenthal unter der Twingherrschaft des Klosters St. Urban. AHVB 25, 1920.

3. DIE LANDSCHREIBEREI

Die Reformation hatte nicht nur in Glaubensfragen das *Schriftprinzip* zur Richtschnur erhoben, sondern verlangte nun auch, alles Denkwürdige überhaupt dem Papier anzuvertrauen.

Die bernische Kanzlei, 1540 neben dem Rathaus neu erbaut, erhielt mehr Angestellte. Neben den Stadtschreiber trat 1533 der Ratsschreiber. Die Vennerkammer wurde seit 1530 zum Mittelpunkt der gesamten Landesverwaltung und beriet die Regierung in allen Fragen des Staatshaushaltes und des Staatsrechtes¹.

Auf dem Land wurde der Prädikant zur Führung von Tauf- und Eherödern, später erst von Totenrödern, verpflichtet. Die erste Erhebung über Feuerstätten und Wehrpflichtige fällt noch ins ausgehende 15. Jahrhundert. Fünzig Jahre später verlangte Bern bereits differenziertere Angaben und erhielt damit Einblick in die Bevölkerungsstruktur. Während sich auf der bernischen Kanzlei die Schreiben der Amtleute häuften, später zu den Ämterbüchern zusammengefasst, wuchsen auf den Amtssitzen der Landschaft Mandaten- und Dokumentenbücher.

Der gewaltige Zuwachs an Domänen und Naturaleinkünften machte eine *genauere Bestandesaufnahme und Buchführung* nötig, musste doch Gott über das anvertraute Gut Rechenschaft abgelegt werden. Blosse Zinsrödel – wie wir sie aus dem 14. und 15. Jahrhundert auch aus weltlichen Herrschaften kennen – genügten nicht mehr; vielmehr entstanden nun überall – nach dem Vorbild z. B. der Klosterverwaltung Thorberg oder der Herrschaft Landshut – *Urbare*, die jeden Erblehenbauern und jedes Grundstück mit den unablässlichen Abgaben aufführten und alle 30–50 Jahre der Erneuerung bedurften.

Noch fehlte dem Staat zur Reformationszeit das Personal, die Aufgabe selbst zu bewältigen. So mussten Schreiber aus der ganzen Eidgenossenschaft herangezogen werden. Das Ergebnis der Erhebungen legte offenbar nahe, schliesslich neben dem Landvogt und Prädikant, neben den nebenamtlichen Weibeln (aus dem Kreis der Untertanen) auch Landschreiber anzustellen.

¹ FELLER, Bern 2, S. 305 f. – SULSER MATTHIAS, Peter Cyro, Bern 1922, S. 24 ff.

Noch ist das *Institut der bernischen Landschreiberei* wenig erforscht. Das Beispiel unseres Untersuchungsgebietes wirft aber ein Licht auf die Anfänge: das Propstei-Urbar von 1529 erstellte in bernischem Auftrag ‚Lucas der schriber, bürtig von Bremgarten‘, dasjenige von 1530 Notar Hans Bletz aus Zug, geschworer Schreiber der Stadt Bern. Noch im selben Jahr 1530, wo die Regierung im Zinsmandat die Ausfertigung von Zinsbriefen und Verträgen amtlich anerkannten Schreibern vorbehielt¹, machte sich in der Hauptstadt Andres Gottfried anheischig, ‚zu der schriberj köndig ze sin‘ und erhielt die Erlaubnis, nach der aufgestellten Ordnung in den Grafschaften Wangen und Aarwangen alle Schreiben zu besorgen. Eine gleiche Konzession erhielt 1541, als sein Nachfolger, Lorian Amport, der im folgenden Jahr vergeblich um ein Fixum von 15 Pfund bat, aber nur 5 Pfund jährlich bewilligt bekam. Fortan bricht die Reihe der Landschreiber von Wangen nicht mehr ab. Das Amt wurde meist an Bernburger der zweiten und dritten Garnitur verliehen, die in den Ämtern Bipp, Aarwangen und Wangen das ausschliessliche Stipulationsrecht erhielten und dafür, nebst einem kleinen Fixum, einträgliche Sporteln bezogen. Im Jahre 1635 kaufte der Staat das Haus des bisherigen Landschreibers als Amtsgebäude. Der Landschreiber wurde zur zweiten Hand und unentbehrlichen Hilfe der im Turnus wechselnden Landvögte, zu einem Element der Kontinuität in der bernischen Landesverwaltung².

¹ FELLER, Bern 2, S. 306.

² FLATT KARL H., Das öffentliche Leben der Stadt Wangen a. A. im ausgehenden 16. Jahrhundert. BZ 19, 1957, S. 133, Anm. 9.